LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Arbeitsbehelf

Brandwache

Brandsicherheitswache

Org. Nr.: 4.05.03

Ausgabe 1998

INHALTSVERZEICHNIS

1.Allgemeines 3

2.Gesetzliche Grundlagen, Normen und Richtlinien 4

3. Brandwache (ÖNORM F1000) 5

3.1 Definition 5

3.2 Sicherheitsvorkehrungen 5

3.3 Einweisung und Aufgaben 5

3.4 Verbrennen im Freien („Kontrollierter Abbrand“; Bsp. Sonnwendfeuer) 6

4. Brandsicherheitswache (ÖNORM F1000) 6

4.1 Definition: 6

4.2 Verantwortlichkeiten: 6

4.3 Sicherheitsvorkehrungen: 7

4.4 Erfordernis und Stärke (ÖBFV-RL VB-02) 8

4.5 Organisation der Brandsicherheitswache (ÖBFV-RL VB-02): 9

4.6 Aufgaben der Brandsicherheitswache: 9

4.7 Brandsicherheitswache in Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen (ÖBFV-RL VB-02): 10

4.8 Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen in anderen Versammlungsstätten (ÖBFV_RL VB-02): 13

4.9 Brandsicherheitswache bei Ausstellungen (ÖBFV_RL VB-02): 13

4.10 Brandsicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen (ÖBFV-RL VB-03) 15

4.11 Brandsicherheitswache bei sonstigen Veranstaltungen (ÖBFV-RL VB-02): 16

1.Allgemeines

Die eigentliche Aufgabe der Feuerwehren ist es, Brände zu bekämpfen. Jeder Feuerwehrmann muss aber mit demselben Eifer und mit der gleichen Umsicht, die er Für die Brandbekämpfung aufwendet, auch dafür sorgen, dass Brände verhütet werden, oder dass sie sich über ein gewisses Ausmaß nicht ausbreiten können.

Die Feuerwehr hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass nach einer erfolgreichen Brandbekämpfung ein Wiederaufflammen von Brandnestern verhindert wird.

Der vorliegende Arbeitsbehelf behandelt die Themen „Brandwache“ und „Brandsicherheitswache“. Er enthält weiters allgemeine Begriffe und Definitionen des Bereiches Brandschutz und ist zur praxisnahen Verwendung im Feuerwehr- und Brandschutzwesen bestimmt.

Brandgefährliche Tätigkeiten:

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr herbeiführen können, ist verpflichtet, Löschmittel leicht erreichbar bereitzustellen und nach Abschluss der Tätigkeiten zu überprüfen, ob nicht ein Brandherd entstanden ist.

Brandsicherheitswachen, die bei brandgefährlichen Tätigkeiten (z.B. Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, Flämmen, Auftauen u.ä.) erforderlich sind, können auch vom Verursacher selbst durch geeignetes Personal gestellt werden.

Die Richtlinie des ÖBFV (RL VB-03) sowie das Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV/104 sind einzuhalten.

2.Gesetzliche Grundlagen, Normen und Richtlinien

Die Feuerwehr ist gemäß Salzburger Feuerwehrgesetz eine Einrichtung der Gemeinde (oder eines bestimmten Betriebes) und handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten im Auftrag des Bürgermeisters für die Gemeinde.

Von den gesetzlichen Grundlagen sind für die Themen „Brandwache“ und „Brandsicherheitswache“ insbesondere die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 und das Salzburger Veranstaltergesetz 1987 heranzuziehen.

Normen und Richtlinien sind wichtige Bindeglieder für die Umsetzung der verwaltungsrechtlichen Brandschutzvorschriften. Die „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz“ (TRVB) werden in Kooperation zwischen ÖBFV und BVS-Experten ständig bearbeitet und angepasst und sind eine wesentliche Grundlage für unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „Stand der Technik“. Sie sind national und international anerkannt.

Für die Themen „Brandwache“ und „Brandsicherheitswache“ sind insbesondere von Bedeutung: ÖNORM F 1000 und F 2030; ÖBFV-RL VB-02 und VB-03; TRVB 102, 119, 121 und 134.

Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 i.d.g.F. (Gesetz über die Verhütung, Bekämpfung und Ermittlung der Ursachen von Bränden):

§ 1: Inhalt der Feuerpolizei
(1) 1. Satz „Die Feuerpolizei umfasst Maßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie **Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand**“

§ 2: Brandverhütung; allgemeine Verpflichtung
„Jedermann hat sich nach Möglichkeit und Zumutbarkeit so zu verhalten, dass das Entstehen oder Weitergreifen von Bränden verhindert und die Brandbekämpfung nicht erschwert wird.“

§ 3: Untersagen brandgefährlichen Verhaltens
„Die Feuerpolizei kann bestimmte Handlungen und Unterlassungen, die nach ihrer Art oder nach den örtlichen Verhältnissen eine Brandgefahr leicht herbeiführen, die Ausbreitung eines Brandes begünstigen oder die Lösch- und Rettungsarbeiten erschweren können, allgemein oder im Einzelfall untersagen.“

Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 i.d.g.F.

§ 13 Abs. 5: Brandsicherheitswache
„Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die Behörde dem Veranstalter auch vorschreiben, dass er seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für die Einrichtung durch eine hierzu befähigte und befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter der gleichen Vorraussetzung kann von der Gemeinde auch ein Feuerwehr-Bereitschaftsdienst (**Brandsicherheitswache**) in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden."

3. Brandwache (ÖNORM F1000)

3.1 Definition

Einsatzkräfte der Feuerwehr, die an einer Brandstelle verbleiben, um Wiederaufflammende Brandnester löschen zu können. Sie kann auch gestellt werden, wenn Stoffe unter Kontrolle abbrennen sollen.

3.2 Sicherheitsvorkehrungen

Gemäß § 20 (1) der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 sind von der Feuerpolizeibehörde nach einem Brand Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass das Feuer nicht wieder auflebt und weiterer Schaden verhütet wird.

3.3 Einweisung und Aufgaben

Ist nach Abschluss der Löschaktion das Zurücklassen von Brandwachen erforderlich, so wird die Brandwache zunächst eingewiesen und dann werden die Löschkräfte nach Festlegung des Einsatzleiters herausgezogen. Die Schlauchleitungen werden, wenn vorhanden, auf Hydrantenbetrieb umgestellt, wobei ein TLF in Bereitstellung belassen wird.

Die Brandwache hat die Aufgabe, ein Wiederausbrechen des Brandes hintanzuhalten, die Brandflächen systhematisch zu untersuchen und bei der Ermittlung der Brandursache behilflich zu dein. Beim Aufräumen der Brandstelle ist daher auf alles, was zur Klarstellung der Brandursache führen kann, Bedacht zu nehmen. Die Brandwachen haben auch die unbeschädigten Nachbarobjekte im Auge zu behalten.

3.4 Verbrennen im Freien („Kontrollierter Abbrand"; Bsp. Sonnwendfeuer)

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 gilt für das Verbrennen im Freien folgende Regelung:
(1) „Das Verbrennen von Sachen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug (z.B. bei Höhenfeuern) sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit **Bewilligung der Feuerpolizeibehörde**, die Ausführung nur nach vorheriger **Anzeige an die örtliche zuständige Feuerwehr**, zulässig."

(2) „Die Bewilligung ist insoweit zu versagen oder nur unter Auflagen zu erteilen, als es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist."

Beispiel: **Sonnwendfeuer**
Worauf ist besonders zu achten?

- ✓ Wetterlage (starker Wind)
- ✓ Auswahl der richtigen Fläche (Mulde, Abhang meiden)
- ✓ Bodenbewuchs (Wiesen-, Heide-, Moorboden)
- ✓ Elektroleitungen und sonstige Einbauten; Abstandbestimmungen einhalten
- ✓ Flugfeuer
- ✓ Verkehrswege freihalten
- ✓ keine brennbaren Flüssigkeiten verwenden
- ✓ ausreichende Löschvorkehrungen treffen.

Die Feuerpolizeibehörde **kann** eine Brandwache durch die Feuerwehr vorschreiben.

4. Brandsicherheitswache (ÖNORM F1000)

4.1 Definition:

Wache, gestellt durch eine Feuerwehr oder geschultes Personal, z.B. aufgrund von Rechtsvorschriften bei besonderen Risken zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehen ist.

4.2 Verantwortlichkeiten:

Wenn eine Brandsicherheitswache aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu stellen ist, so hat der **Veranstalter** oder Betreiber um ihre Stellung bei der Behörde anzusuchen.

Die **Gemeinde** oder sonst zuständige Behörde hat für Veranstaltungen, die ihrer Art nach mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten, die Beistellung einer Brandsicherheitswache anzuordnen.

Die **Feuerwehren** sind verpflichtet, Brandsicherheitswachen zu stellen, wenn diese von der Gemeinde oder von der sonst zuständigen Behörde (z.B. Bezikshauptmannschaft als Gewerbebehörde oder Bundespolizeidirektion) angeordnet werden.

4.3 Sicherheitsvorkehrungen:

Folgende Sicherheitsvorkehrungen sind von der Brandsicherheitswache zur Brandverhütung und Brandbekämpfung zu beachten:

Flächen für die Feuerwehr (Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge)
- ✓ Freihaltung und Benutzbarkeit von Wasserbezugstellen (Hydranten)
- ✓ Freihaltung und Benutzbarkeit von Fluchtwegen und Notausgängen
- ✓ Sichtbarkeit der Fluchtwegbezeichnungen
- ✓ Ordnungsgemäße Funktion der Not- und Sicherheitsbeleuchtung
- ✓ Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage
- ✓ Überprüfung des Brandmeldeweges und der Brandmeldeeinrichtung (Telefon)
- ✓ Kontrolle des Brandalarmplanes (Verhalten im Brandfall)
- ✓ Funktionsfähige Brandschutz- und Rauchschutztüren
- ✓ Überprüfung der Brandrauchentwicklung
- ✓ Überprüfung des Vorhandenseins und des ordnungsgemäßen Zustandes der Handfeuerlöscher und Wandhydranten
- ✓ Einhaltung von angeordneten Rauchverboten
- ✓ Freihalten der Gefährdungszonen von brennbaren Stoffen
- ✓ Brandsichere Anbringung der Dekorations- und Ausstattungsmaterialien
- ✓ Kontrolle der Umgebung
- ✓ Nachkontrollen

Festgestellte Mängel sind dem Veranstallter oder dem Betreiber zur Behebung vor beginn der Veranstaltung oder der zu überwachenden Tätigkeit nachweislich zur Kenntnis zu bringen (Protokoll)

4.4 Erfordernis und Stärke (ÖBFV-RL VB-02)

Sobald die Behörde eine Brandsicherheitswache vorschreibt, gelten die in der folgenden Tabelle angeführten Mindestmannschaftsstärken.

Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache ist nach folgenden Risiken zu beurteilen:

- ✓ Menschenansammlung
- ✓ Umgang mit offenem Feuer in brandgefährdeter Umgebung
- ✓ Leicht brennbare, brand- und explosionsgefährliche Stoffe
- ✓ Stoffe, die zu einer Brandausbreitung führen können.

Ort Veranstaltung	**Bemerkung**	**Mindestmann-schaftsstärke**	**Tanklösch-fahrzeug**
Volltheater	bei jeder Vorstellung und Generalprobe mit und ohne Zuschauer	1:3	-
Saaltheater		1:1	-
Szenenfläche über 200m²		1:1	-
Vorführungen und Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen		1:2	-
Messe und Ausstellungen		1:5	ja
Zirkus		1:2	ja
Veranstaltungen in Baulichkeiten vorübergehenden Bestandes		1:1	-
Tanzveranstaltungen mit Dekoration		1:1	-
Volksfeste		1:2	ja
Motorsportveranstaltungen		1:3	ja*
Motorflugveranstaltungen		1:5	ja*
Ballonstarts		1:1	ja*
Feuerwerk		1:1	ja
Kaminausbrennungen		1:1	ja*
Brandgefährliche Tätigkeiten		1:1	-
Besondere Fälle		mind. 1:1	ja*

*) Es ist zu prüfen, ob die Stellung eines Tanklöschfahrzeuges notwendig und zweckmäßig ist, wenn ja, dann Mannschaftsstärke 1:2, falls keine höhere Zahl vorgesehen ist.

4.5 Organisation der Brandsicherheitswache (ÖBFV-RL VB-02):

Diensteinteilung:

Die Diensteinteilung für eine Brandsicherheitswache ist Aufgabe des örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten.

Hierbei sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungsart, der Beginn, Die Stärke und die Ausrüstung der Brandsicherheitswache anzugeben.

Beginn und Ende:

Der Dienst beginnt für die Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mindestens 30 Minuten vor Einlass der Besucher.

Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung vorausgehen muss, ist ja nach Art und Umfang der Begehung der Zeitpunkt des Dienstbeginnes früher anzusetzen.
Der Dienst der Brandsicherheitswache endet nach der Kontrolle der Veranstaltungsräume und frühestens 30 Minuten, nachdem die Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Bei brandgefährlichen Tätigkeiten sind mindestens 2 Nachkontrollen durchzuführen.

Bericht der Brandsicherheitswache:

Über den durchgeführten Brandsicherheitswachdienst ist umgehend ein schriftlicher Bericht (Kleiner Einsatzbericht) zu erstellen.

Verrechnung:

Für die Kostenverrechnung sind die jeweils gültigen Tarifsätze der einschlägigen Tarifordnung (Org.Nr.:1.02.06) anzuwenden.

4.6 Aufgaben der Brandsicherheitswache:

Die Aufgaben der Brandsicherheitswache sind:

- ✓ Überprüfung **vor** einer Veranstaltung,
- ✓ Überwachung **während** der Veranstaltung,
- ✓ Alarmierung der Feuerwehr **im Brandfall** oder bei sonstigen Unfällen und Störungen,
- ✓ Einleitung der notwendigen Erstmaßnahmen in diesen Fällen sowie
- ✓ Kontrolle **nach** einer Veranstaltung.

4.7 Brandsicherheitswache in Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen (ÖBFV-RL VB-02):

Aufgaben zu Beginn der Veranstaltung:

Jedes Stück, das an Voll- oder Saaltheatern aufgeführt wird, ist vor der ersten öffentlichen Aufführung von der Behörde abzunehmen. Besondere Vorkommnisse und Vorgänge sind in einem Buch zu vermerken und von der Brandsicherheitswache bei der Aufführung zu beachten.

Zu Dienstbeginn der Brandsicherheitswache verteilt der Kommandant derselben die Ausrüstung und die erforderlichen Schlüssel und weist die Brandsicherheitswache in ihre Aufgaben und Kontrollbereiche ein.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache unterrichtet die Mannschaft über besondere Vorgänge während des Spieles auf der Bühne (z.B. offenes Feuer).

Die Brandsicherheitswachposten haben innerhalb ihres jeweiligen Kontrollbereiches besonders auf die freie Zugänglichkeit von Bediensteten für

- ✓ Schutzvorhang
- ✓ Brandmelder
- ✓ Löschwasserleitung
- ✓ Berieselungsanlage
- ✓ Brandrauchentlüftung
- ✓ Wandhydranten

zu achten; sie haben sich zu überzeugen, dass

- ✓ die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden kann,
- ✓ die Zufahrt und die Flächen für die Feuerwehr frei sind die Funktionsfähigkeit des Schutzvorhanges gegeben ist (einmalige Funktionsprüfung)
- ✓ die Brandrauchentlüftungen des Bühnenhauses in Ordnung sind
- ✓ die Abtrennungen zu Hinter- und Seitenbühnen geschlossen sind, wenn sie nicht aus Gründen der Vorstellung oder des Kulissentransportes geöffnet werden müssen,
- ✓ die Kleinlöschgeräte, Strahlrohre und Schläuche der Wandhydranten vorhanden und betriebsbereit sind,
- ✓ die genehmigte Besucherzahl nicht überschritten wird und keine zusätzlichen Stühle aufgestellt werden (Behinderung der Feuerwehr-Angriffswege!),
- ✓ die Rettungs- und Fluchtwege nicht versperrt, frei und beleuchtet sind,
- ✓ die Brandschutzabschlüsse geschlossen sind und
- ✓ die Sicherheitsbeleuchtung eingeschaltet ist (Augenscheinüberprüfung)

Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereiches Beanstandungen, so setzt sich der Kommandant der Brandsicherheitswache zwecks Behebung der Mängel mit dem Betreiber oder der dessen Beauftragten (z.B. Bühnenmeister) in Verbindung, der während des Betriebes der Versammlungsstätte ständig anwesend sein muss.

Werden beanstandete Mängel nicht beseitigt, teilt der Kommandant der Brandsicherheitswache dem Betreiber oder dessen Beauftragten mit, dass der Betreiber zur Einstellung des Betriebes verpflichtet ist, weil die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen nicht betriebsfähig sind. Der Kommandant der Brandsicherheitswache benachrichtigt zudem sofort den Feuerwehrkommandanten und dieser wieder den Bürgermeister bzw. die sonst zuständige Behörde.

Die Angehörigen der Brandsicherheitswache nehmen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Vorstellung ihre zugewiesenen Posten ein, so dass sie jederzeit die Vorgänge im Zuschauerbereich und auf der Bühne oder Szenenfläche überblicken und diese Bereiche auch betreten können.

Aufgaben Während der Vorstellung:

Bei Theater- und Saalbühnen muss auf jeder Seite der Bühnenöffnung ein Platz für je einen Posten der Brandsicherheitswache vorhanden sein. Von diesen Standorten aus muss ständig die gesamte Handlung auf der Bühne überschaut werden können.

Während der Veranstaltung dürfen die Posten nur in Dringenden Fällen und bei Gefahr und zur Gefahrenabwehr ihren Standort verlassen.

Die Vorgänge auf der Bühne sind aufmerksam zu beobachten; es ist dabei festzustellen, ob die vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen eingehalten werden, dies gilt insbesondere bei brandgefährlichen Handlungen.

Das Anzünden von Tabakwaren, Kerzen und offenem Feuer hinter der Szene soll von einem Mann der Brandsicherheitswache überwacht werden,

Bei Umbauten auf der Bühne in den Pausen hat die Brandsicherheitswache u.a. darauf zu achten, dass

- ✓ die Sicherheitseinrichtung frei zugänglich bleiben,
- ✓ die erforderlichen Abstände zwischen Dekoration und Beleuchtungskörpern eingehalten werden,
- ✓ die Rauchverbote eingehalten werden usw.

Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr:

Werden auf der Bühne Brandgeruch, unvorhergesehene Rauchentwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so ist **sofort**

- ✓ die Brandmeldung in geeigneter Weise zu veranlassen, z.B. durch Betätigen des nächstgelegenen Brandmelders oder durch Wahl der Feuerwehr-Notrufnummer,
- ✓ die Ursache des Brandgeruches oder der Rauchentwicklung zu ermitteln,
- ✓ der Entstehungsbrand zu löschen.

Droht die Gefahr der Ausbreitung eines Brandes über das Ebtstehungsstadium hinaus, so sind nach dem Absetzen der Brandmeldung

- ✓ der Schutzvorhang und die Brandschutzabschlüsse von Hinter- und Seitenbühnen zu schließen
- ✓ die alarmierte Feuerwehr über Funk oder telefonisch über den genauen Brandort und Brandumfang in Kenntnis zu setzen,
- ✓ die Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen aufzunehmen,
- ✓ Maßnahmen zur Evakuierung einzuleiten.

Die Sprühflutanlagen bzw. Berieselungsanlagen sind zu bedienen; der Bühnenmeister ist heranzuziehen, wenn die Bekämpfung des Brandes durch Kleinlöschgeräte oder Wandhydranten keinen Erfolg verspricht.
Die Brandrauchentlüftung der Bühne soll im allgemeinen erst betätigt werden, wenn der Schutzvorhang vollständig geschlossen ist.

Wird die Brandsicherheitswache von einem Brand außerhalb der Bühne verständigt, darf die Veranstaltung nicht verlassen werden, sondern ist die Feuerwehr zu alarmieren. Der Kommandant der Brandsicherheitswache begibt sich an die Brandstelle und führt – nötigenfalls unter Beiziehung von Theaterpersonal – die erforderlichen ersten Löschmaßnahmen durch. wenn der Schutzvorhang geschlossen ist, dürfen die Männer der Brandsicherheitswache ihren Posten verlassen, um sich an der Brandbekämpfung zu beteiligen.

Eine Evakuierung der Verabstaltungsstätte ist vorzunehmen, wenn

- ✓ ein Brand im Zuschauerraum ausbricht,
- ✓ der Schutzvorhang nicht oder nicht ganz geschlossen werden kann,
- ✓ Verrauchungsgefahr besteht.

Aufgaben nach der Vorstellung:

Sobald der Schutzvorhang am Schluss der Vorstellung geschlossen ist, und/oder der Saal ohne Besucher ist, führt die Brandsicherheitswache den Schlussrundgang durch und überprüft gegebenenfalls die Vollzähligkeit der im Wachzimmer verbleibenden Ausrüstungsgegenstände. Nach Ende der Vorstellung und/oder nach Abbau der Dekorationen müssen sämtliche Brandschutzabschlüsse geschlossen sein; davon hat sich der Bühnenmeister zu überzeugen.

Beanstandungen, Mängel, Beschwerden, die sich während des Brandsicherheitswachdienstes ergeben haben, sind in einem Bericht festzuhalten.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache gibt dem Betreiber die Beendigung des Brandsicherheitswachdienstes bekannt.

4.8 Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen in anderen Versammlungsstätten (ÖBFV_RL VB-02):

Für Brandsicherheitswachen gilt punkt 4.7 sinngemäß

4.9 Brandsicherheitswache bei Ausstellungen (ÖBFV_RL VB-02):

Bei Ausstellungen ist die Brandsicherheitswache nur für jene Ausstellungshallen zuständig, die im Rahmen der Ausstellung belegt bzw. zu Veranstaltungen benutzt werden.

Freiflächen gehören zum Kontrollbereich der Brandsicherheitswache, sofern sie belegt oder sonst wie in den Ausstellungsbetrieb einbezogen sind. Jene Freiflächen des Ausstellungsgeländes, die vom Ausstellungsbetrieb nicht in Anspruch genommen werden, gehören nicht zum Bewachungsbereich des Brandsicherheitswachdienstes.

Aufgaben vor Beginn der Ausstellung:

Der Feuerwehrkommandant soll sich vor Beginn der Ausstellung bei der Genehmigungsbehörde über den Umfang der Genehmigung und die Auflagen für den Veranstalter informieren.

Die Brandsicherheitswache tritt ihren Dienst im Wachzimmer für die Feuerwehr an. Dieses muss einen amtsberechtigten Fernsprechanschluss oder eine Direktleitung zur ständig besetzten Nachrichtenzentrale haben.

Der Fahrer überzeugt sich von der Einsatzfähigkeit des Tanklöschfahrzeuges und führt einen Funk-Proberuf durch.

Die Brandsicherheitswache überprüft anhand von Plänen an Ort und Stelle das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen (Brandmelder, Wandhydranten, Handfeuerlöscher, Löschanlagen, Brandrauchentlüftungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Brandschutzabschlüsse und Ausgänge bei den Einzelnen Ausstellungshallen).

Der Kommandant der Brandsicherheitswache teilt die jeweiligen Kontroll- und Funktionsbereiche ein. Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereiches Beanstamdungen, so hat sich der Kommandant der Brandsicherheitswache zwecks Behebung der Mängel mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten in Verbindung zu setzen.

Aufgaben während der Ausstellung:

Der Aufenthalt für die Brandsicherheitswache ist ein auf dem Ausstellungsgelände einzurichtendes Wachzimmer, in dessen unmittelbarer Nähe ein Tanklöschfahrzeug bereitzuhalten ist.

Von der Brandsicherheitswache ist ein Trupp (Stärke mindestens 1:1) mit Handfunkgerät zu regelmäßigen Kontrollgängen einzuteilen.

Der Fahrer (Maschinist) hat ständig beim Tanklöschfahrzeug zu sein.
Bei Ausstellungen mit einer Dauer von höchstens 2 Tagen kann auf das Wachzimmer verzichtet werden.

Bei den Kontrollgängen ist darauf zu achten, dass

- ✓ die Fluchtwege ständig benutzbar sind,
- ✓ die Ausstellungsstände auf die zugewiesenen Flächen beschränkt bleiben,
- ✓ die Türen nur so geschlossen sind, dass sie von innen leicht geöffnet werden können, dass in deren Nähe keine sperrigen, leicht umstürzenden Gegenstände aufgestellt sind,
- ✓ Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse funktionsfähig sind,
- ✓ an den Ständen, in Gängen und zwischen den Hallen keine brennbaren Gegenstände, Verpackungen oder Werkstoffabfälle gelagert werden,
- ✓ die Benutzbarkeit der Verkehrswege nicht durch Fahrzeuge, lose Kabeln, Behälter etc. eingeschränkt wird.
- ✓ die Flächen für die Feuerwehr (TRVB134) frei bleiben,
- ✓ alle Hydranten im Bereich des Ausstellungsgeländes ständig benutzbar sind,
- ✓ Geräte der „Ersten und erweiterten Löschhilfe“ nicht der Sicht entzogen und immer zugänglich gehalten werden,
- ✓ keine nicht genehmigten Handlungen oder Vorführungen vorgenommen werden bzw. dass die entsprechenden behördlichen Auflagen erfüllt werden.

Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr:

Eine Brandmeldung ist sofort über die Brandmeldeanlage, über Fernsprecher (Notruf) oder über Funk an die Feuerwehr weiterzuleiten. Die Brandsicherheitswache führt bis zu Eintreffen der weiteren Einsatzkräfte die erste Brandbekämpfung durch. Dies auch dann, wenn es sich um Brände in Unmittelbarer Umgebung des Ausstellungsgeländes handelt (Straßen, Parkplätze). Den anfahrenden Einheiten sind möglichst rasch Informationen über das Brandobjekt, den Brandumfang sowie die Zugänge und Zufahrten mitzuteilen.

Bei einer Brandmeldung haben sich die Brandsicherheitswachposten unverzüglich zur Brandstelle zu begeben.

Falls erforderlich, sind Maßnahmen zur Evakuierung einzuleiten.

Aufgaben nach der Ausstellung:

Nach einem letzten Kontrollgang gibt der Kommandant der Brandsicherheitswache dem Betreiber das Ende des Brandsicherheitswachdienstes bekannt. Beanspruchungen sind im Bericht der Brandsicherheitswache festzuhalten.

4.10 Brandsicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen (ÖBFV-RL VB-03)

Die Brandsicherheitswache ist für den gesamten, vom Zirkus belegten Bereich zuständig.

Der Fahrer (Maschinist) überzeugt sich von der Einsatzfähigkeit des TLF und führt einen Funk-Proberuf durch.

Aus dem Vorstellungsraum muss eine Nachrichtenverbindung zur Feuerwehr vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache Überprüft anhand von Plänen an Ort und Stelle das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen.

Im Vorstellungszelt ist eine Angriffsleitung mit C- oder HD-Strahlrohr einsatzbereit zu halten.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache teilt die Brandsicherheitswachposten ein.

Die Brandsicherheitswachposten nehmen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Vorstellung ihre Plätze ein.

Ergeben sich bei einem Kontrollgang durch den gesamten Zirkus Beanstandungen (z.B., wenn brandgefährliche Handlungen in Stallungen bemerkt werden), setzt sich der Kommandant der Brandsicherheitswache wegen Behebung der Mängel mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten in Verbindung.

Aufgaben während der Vorstellung:

Die Brandsicherheitswachposten haben ihren Standort so zu wählen, dass sie ihren jeweiligen Überwachungsbereich beobachten können.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache und ein Brandsicherheitswachposten nehmen neben dem Artisteneingang so ihre Plätze ein, dass sie Vorgänge in der Manege und im Zelt überschauen können.

Kübelspritze, Handscheinwerfer, Handfeuerlöscher und Handfunkgerät sind bereitzuhalten.

Der Fahrer (Maschinist) besetzt während der Vorstellung das Fahrzeug und hält Funkverbindung mit dem Kommandanten der Brandsicherheitswache und der Feuerwehreinsatzzentrale aufrecht.

Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr:

Bei Wahrnehmung von Brandgeruch, unvorhergesehener Rauchentwicklung oder eines Entstehungsbrandes im Zirkusbereich ist/sind sofort

- ✓ eine Brandmeldung über Funk oder Telefon abzugeben,
- ✓ die Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung zu ermitteln,
- ✓ der Entstehungsbrand zu bekämpfen
- ✓ Maßnahmen zur Evakuierung vorzubereiten.

Aufgaben nach der Vorstellung:

Der Brandsicherheitswachdienst ist beendet, wenn das Vorstellungszelt vollständig geräumt ist und ein Kontrollgang durchgeführt wurde. Der Kommandant der Brandsicherheitswache gibt dem Betreiber die Beendigung des Brandsicherheitswachdienstes bekannt.

4.11 Brandsicherheitswache bei sonstigen Veranstaltungen (ÖBFV-RL VB-02):

Bei sonstigen Veranstaltungen erteilt der Feuerwehrkommandant besondere Anweisungen.

Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung:

Der Kommandant der Brandsicherheitswache stellt eine Alarmierungsmöglichkeit sicher Die Brandsicherheitswachposten machen sich mit der Örtlichkeit vertraut, informieren sich über das Vorhandensein von Brandmelde- und Löscheinrichtungen und machen sich mit den sonstigen Brandschutzeinrichtungen vertraut.

Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereiches Beanstandungen, so setzt sich der Kommandant der Brandsicherheitswache zwecks Behebung der Mängel mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten in Verbindung.

Die Brandsicherheitswachposten nehmen spätesten 10 Minuten vor der Veranstaltung ihre Plätze ein.

Aufgaben während der Veranstaltung:

Bei sonstigen Veranstaltungen können die Punkte 4.7-4.10 sinngemäß angewendet werden.

Beispiel: **Faschings- oder Ballveranstaltungen**
Bei Faschingsveranstaltungen und Bällen sind alle benützten Räume, die Bühne und der Veranstaltungsraum von Brandsicherheitswachposten zu überwachen sowie durch Rundgänge zu kontrollieren.

Dokumentation:

Zur Dokumentation der Tätigkeit der Brandsicherheitswache ist der „Kleine Einsatzbericht“ zu verwenden.